

Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum geplanten Freihandels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und den USA

(Beschluss der 214. Amtschefskonferenz vom 16.05.2013)

Die Kultusministerkonferenz stellt fest, dass Leistungen der Daseinsvorsorge zum Kernbestand der deutschen und der europäischen Staats- und Rechtsordnung zählen. Zu den Leistungen der Daseinsvorsorge, den sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, zählen wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen, unter anderem im Bereich Bildung und Kultur.

Die Kultusministerkonferenz anerkennt die Bemühungen der Europäischen Union, die im Rahmen der Doha-Runde (Welthandelsorganisation - WTO) ins Stocken geratenen Verhandlungen durch Abschlüsse bilateraler Abkommen mit Handelspartnern wie beispielsweise Südkorea, den Cariforum-Staaten und Indien zu kompensieren und damit Europas Wirtschaft den Zugang zu globalen Märkten zu sichern.

Die Länder begrüßen, dass diese bilateralen Verhandlungen im Einzelfall dazu führten, dass neben dem eigentlichen Handelsabkommen auf Basis der 2005-er UNESCO Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt Kultureller Ausdrucksformen auch sogenannte Kulturprotokolle als Vertragsannexe abgeschlossen wurden. Beispielhaft zu nennen sind das Freihandelsabkommen (Free Trade Agreement / FTA) zwischen der Europäischen Union und Cariforum sowie mit Südkorea. Ein Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit wird die Auswirkungen der Handelsbeziehungen im Rahmen der Umsetzung dieser Abkommen begleiten.

Die Kultusministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, sich mit ihrem ganzen Gewicht dafür einzusetzen, dass das Verhandlungsmandat, das der Europäischen Kommission zum geplanten Freihandels- und Investitionsabkommen mit den USA erteilt wird, eine generelle Bereichsausnahme für den Kultur- und den Audiovisuellen Sektor enthält. Nur durch eine generelle Bereichsausnahme wird dem *besonderen* Charakter von Kultur- und Mediendienstleistungen als Wirtschaftsgut und Träger von Identität und Werten in angemessener und notwendiger Weise Rechnung getragen. Diese politische Verpflichtung sind alle EU- Mitgliedsstaaten sowie die Europäische Union als Vertragsparteien und Initiatoren des 2005-er UNESCO-Übereinkommens seit zehn Jahren aktiv eingegangen.

Die Kultusministerkonferenz lehnt entschieden den Negativlistenansatz bei dem geplanten Freihandelsabkommen mit den USA ab, wie sie dies bereits bei der Aufnahme der Vertragsverhandlungen mit Kanada nachdrücklich zum Ausdruck gebracht hat. Diese Herangehensweise weicht fundamental von der bisherigen Struktur der Dienstleistungsverpflichtungen bei den WTO-Verhandlungen zum GATS-Abkommen von 1994 und bei den bisherigen bilateralen Handelsabkommen ab, wonach nur für die explizit („positiv“) aufgelisteten Sektoren eine Liberalisierungsverpflichtung gilt.

Die Kultusministerkonferenz fordert für den Fall, dass sich die USA bei den Verhandlungen dem Ansatz verweigern sollten, eine Bereichsausnahme für Kultur- und Audiovisuelle Dienstleistungen vorzusehen, diese Dienstleistungen innerhalb des Abkommens in einem besonderen Rahmen zu behandeln.

Die Länder verweisen auf Artikel 207 Absatz 4 a) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und insbesondere auf Artikel 20 und 21 der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005, die alle EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Europäischen Union, initiiert, unterzeichnet und ratifiziert haben.

Für den Bildungsbereich tritt die Kultusministerkonferenz dafür ein, keine über den Status quo des GATS-Abkommens hinausgehenden Liberalisierungsverpflichtungen einzugehen.

Im Bildungs- und Kultursektor liegt innerstaatlich die Kompetenz bei den Ländern als im Grundgesetz verankerte Kulturhoheit. Nach Art. 23 GG wirkt der Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union mit, insbesondere gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 2 GG.

Beim geplanten Freihandelsabkommen handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Hier stellt das Lindauer Abkommen von 1957 klar, dass die Bundesregierung völkerrechtliche Verträge, die ausschließliche Landeskompetenzen betreffen, nur mit vorherigem Einverständnis der Länder schließen kann.